

267/105t. A-2184 II 1/22.

**Die Eigenthums-Ersitzung**  
**nach curländischem Landrechte.**

---

Von

***Renatus Ullmann.***



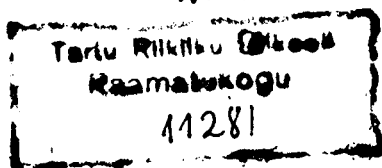


Der Druck dieser Abhandlung nebst Thesen wird gestattet und ist nach dessen Beendigung sogleich die gesetzliche Anzahl von Exemplaren bei der Censurbehörde in Dorpat einzureichen.

Dorpat, d. 1. December 1849.

*Dr. Ed. Osenbrüggen.*

D. z. Dekan der juristischen Facultät.



## Einleitung.

Wenn bei der Darstellung eines Rechtsinstitutes die Nothwendigkeit eintritt, dasselbe aus mehreren verschiedenen Rechten zu eruiren, so ist die erste und wichtigste Frage, in welchem Verhältnisse stehen die einzelnen in Berücksichtigung kommenden Rechte zu einander. Da nun bei dieser Erörterung der Eigenthums-Ersitzung nach curländischem Landrechte, wegen Mangelhaftigkeit der einheimischen primären Rechte, nicht nur das subsidiaire gemeine deutsche Recht in volle Kraft und Wirkung tritt, sondern auch durch die politische Stellung Curlands zu Russland, das russische Recht einen grossen Einfluss auf das hier abzuhandelnde Institut ausgeübt hat; so nimmt das Verhältniss dieser einzelnen Rechte zu einander vor Allem unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Das russische Recht hat für das Gouvernement Curland, welches zu den mit besonderen Rechten begabten gerechnet wird, eine doppelte Stellung, indem dasselbe theils als primaires Recht, allen andern gesetzlichen Bestimmungen derogirend, theils als subsidiaires Recht zur Anwendung kommt. - -

Es erklärt sich diese Stellung des russischen Reichsrechts aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse Curlands zu Russland, und findet dieselbe ihre Bestätigung in dem Provinzial-Codex von 1845. Band I. Behördenverfassung. §. 2. »In allen andern Fällen behält die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reichs ihre volle Kraft, auch in diesen Gouvernements und Provinzen.«

I. Als primaires Recht kommen die russischen Gesetze in Curland zur Anwendung :

- 1) In allen Fällen, in welchen ein Gesetz speciell für Curland erlassen worden ist.
- 2) In allen Fällen, in welchen das russische Reichsrecht durch Allerhöchsten Befehl auf Curland ausdrücklich ausgedehnt worden, oder aber sich auf russische Institute bezieht, welche in Curland ausdrücklich eingeführt worden sind <sup>1)</sup>.

Nach dem russischen Rechte, insoferne dasselbe als primaires Recht in Curland zur Anwendung kommt, nehmen die zweite Stelle ein :

II. Die curländischen Provinzialgesetze und Gewohnheiten. Bald nachdem Curland von Livland getrennt worden war, hörte daselbst der Gebrauch der Livländischen-Rechtbücher auf, und es bildete sich ein besonderes curländisches Recht <sup>2)</sup>, welches sich dem deutschen, mehr jedoch noch dem römischen Rechte anschloss. — Zu diesen curländischen Gesetzen gehören in privatrechtlicher Hinsicht

1) v. Bunge. Chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Ehst- und Curland. Dorpat. 1834. Band I. Einleitung. Abschnitt II. §. 11. Neumann in den theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten. Herausg. v. Bunge und v. Madai. Band I. S. 76. Dorpat u. Leipzig 1839.

2) Neumann. Erbrecht. S. 17.

- 1) Die Statuta curlandica von 1617 <sup>1)</sup>. Diese dem römischen Rechte sich anschliessenden Statuten, welche, wie ihr ursprünglicher Titel « Jura et leges in usum Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae de Anno MDCXVII anzunehmen veranlasst, eigentlich nur für den Adel erlassen worden, werden bald Quelle eines allgemeinen Landrechtes, und ergänzen, insofern sie sich nicht auf nur dem Adel eigenthümliche Rechtsinstitute beziehen, als subsidiaires Recht das Stadt- und Bauerrecht <sup>2)</sup>.

Es ist jedoch der Begriff des allgemeinen Landrechtes, wenn man dasselbe blos als subsidiaires für Stadt- und Bauerrecht betrachtet, noch nicht richtig erkannt worden. — Vollständig lässt sich der Begriff des allgemeinen Landrechtes dahin feststellen: Es ist der Inbegriff aller Rechtsnormen, welche sich nicht auf einen einzelnen Stand insbesondere, sondern auf ganz Curland als Inbegriff aller Stände, beziehen; somit fallen auch ausser dem gemeinen deutschen Rechte alle russischen in Curland zur Anwendung kommenden Gesetze, welche sich nicht auf einen Stand besonders beziehen, sondern für alle Stände gleiche Kraft und Wirkung haben (z. B. die Kirchenordnung von 1852, der Senats-Ukas vom 21. Juni 1815 über Verjährung) unter den Begriff des allgemeinen curländischen Landrechtes <sup>3)</sup>.

Hier rechtfertigt sich demnach der von mir gewählte Titel dieser Abhandlung: »Die Eigenthums Ersitzung nach curländischem Landrechte,« denn dass so eben in seinem

1) v. Rummel. Acta commissionis de anno 1617.

2) Neumann. Erbrecht. S. 29 ff. und die daselbst angeführten Entscheidungen des Curländischen Oberhofgerichtes. Desgl. Curländ. Bauerverordnungen vom 25. August 1817. §. 62. Mitau 1850.

3) v. Bunge. Liv- und Ehstländisches Privatrecht. Th. I. §. 3. Dorpat. 1838.

Begriff erfasste Landrecht ist der Standpunkt, von welchem aus die Ersitzung des Eigenthums in nachstehender Abhandlung betrachtet werden wird.

2) Die commissorialischen Decisionen, besonders die vom Jahre **1717**.

Wie für das Land die Rechtsbücher; so kam auch in den Städten Curlands nach der Trennung von Livland das rigische Stadtrecht ausser Gebrauch, welches (wenngleich das Privilegium des Herzoges Friedrich von **1625** für die Stadt Libau behauptet, es habe das rigische Stadtrecht in allen Städten Curlands Anwendung gefunden) überhaupt nur in einigen Städten, und auch in diesen nur in beschränktem Umfange Geltung gehabt hat <sup>1)</sup>. Es wurde vielmehr in den einzelnen Städten nach den ihnen verliehenen Stadt- oder Polizeiordnungen entschieden, und in Subsidium auf das allgemeine Landrecht recurirt.

Für die curländischen Bauern wurde erst durch das Allerhöchst bestätigte Bauergesetzbuch vom **25. August 1817** ein besonderes Bauern-Privatrecht festgestellt, welches in §. **62**. ausdrücklich die subsidiaire Geltung des allgemeinen Landrechtes anerkennt.

In Piltten kam ein besonderes Privatrecht, enthalten hauptsächlich in den für diesen Kreis erlassenen Statuten vom **1610**, zur Anwendung, welches, da die Pilttenschen Statuten für den Pilttenschen Kreis, und nicht für einen besonderen Stand erlassen worden, für alle nach denselben zu beurtheilenden Fällen mit gleicher Kraft Platz greifen muss. Ferner hat auch das curländische Recht durch ausdrückliche Verordnung und Gebrauch in Piltten subsidiaire Wirkung erhalten <sup>2)</sup>.

1) Neumann, Erbrecht. S. 18. Mitau u. Bauske, so wie Jacobstadt und Friedrichstadt haben sich nie des rig. Stadtrechts bedient. — Tuckum ist erst unter russischer Herrschaft zur Stadt erhoben worden.

2) Neumann, Erbrecht. S. 19.

III. Das mit dem technischen Ausdrücke bezeichnete gemeine deutsche Recht, bestehend in der organischen Verbindung des römischen, canonischen und deutschen Rechtes.

Nach Germanisirung der Ostseeprovinzen im **12.** Jahrhundert wurden diese integrirende Theile des römischen Reiches deutscher Nation, und übten die Landesherren derselben gleich den deutschen Reichsfürsten, Sitz und Stimme auf dem Reichstage entweder in Person oder durch Stellvertreter aus <sup>1)</sup>. Es unterliegt mithin keinem Zweifel, dass für diese Periode des Zusammenhanges mit Deutschland bis **1561**, die in Deutschland geltenden Rechte auch für Livland (worunter auch Curland mitbegriffen war) im Allgemeinen in voller Kraft waren <sup>2)</sup>.

Bei der Unterwerfung Livlands resp. Curlands unter Polen, wurden die bisher üblichen Gesetze, Gewohnheiten durch die Pacta subjectionis und durch das Privilegium Sigismundi Augusti vom **28. Nvbr. 1561** confirmirt; weshalb denn als unbestreitbar angenommen werden muss, dass das gemeine deutsche Recht, in der Form, in der dasselbe sich im Jahre **1561** befand, als einheimisches Recht in Curland zur Anwendung kommt, und es ist nur noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluss hat die vom Jahre **1561** in Deutschland stattgehabte Entwicklung des Rechts auf Curland.

Die Entwicklung des Rechts hat einen doppelten Grund: entweder ist dieselbe hervorgegangen aus der Wissenschaft und Praxis, oder aber durch die gesetzgebende Gewalt bewirkt worden.

Die Wissenschaften überhaupt, so wie die Rechtsbildung durch Wissenschaft und Praxis insbesondere, hat in Curland,

1) v. Bunge, in den Erörterungen. Band I. S. 289. sqq.

2) Evident geht dieses aus der Vergleichung der Livländischen Ritter- und des rigischen Stadtrechtes mit den deutschen Rechtsbüchern hervor.

mit der in Deutschland immer gleichen Schritt gehalten, und erklärt sich dieses vollkommen aus der gleichen Nationalität und Sprache, noch mehr jedoch daraus, dass Curländer ihre Bildung bis auf die neuere Zeit fast ausschliesslich in Deutschland erwarben. Es musste mithin das in seinen Grundzügen gleiche Recht bei gleichen Mitteln dasselbe zu entwickeln, in Curland und in Deutschland zu gleichen Resultaten führen.

Anders jedoch verhält es sich mit der Fortentwicklung des deutschen Rechtes durch Reichsgesetze seit dem Jahre 1561. Diese können für Curland, welches bereits von Deutschland getrennt war, als Gesetze nur dann anerkannt werden, wenn im concreten Falle die Reception derselben, falls solche nicht notorisch, erwiesen werden kann <sup>1)</sup>.

## Die Eigenthums - Ersitzung nach curländischem Landrechte.

### I. Begriff und Wesen der Verjährung überhaupt.

§ 1. Rechte, welche Jemand auf gesetzlichem Wege sich erworben hat, können, vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, unmöglich dadurch allein verloren gehen, dass dieselben eine bestimmte Zeit hindurch nicht waren ausgeübt worden; so wie anderseits Rechte, welche jemand

1) v. Bunge in den Erörterungen. Band I. S. 307. fgg. Neumann in den Erörterungen. Band I. S. 75. fgd.

eine bestimmte Zeit, als ihm vermeintlich zuständig, ausübte, durch die Ausübung derselben allein, ihm nicht können erworben werden. Nichts desto weniger hat das positive Recht aus Gründen, welche ganz und gar ausserhalb der Idee des Rechts liegen, fast alle Rechte, welche eine bestimmte Zeit hindurch nicht waren ausgeübt worden, — für verloren; so wie anderseits Rechte, welche eine bestimmte Zeit hindurch waren ausgeübt worden, — für erworben erklärt. — Dieses ist das Institut, welches von dem positiven Rechte Verjährung genannt wird.

§ 2. Wenngleich nun dieses Institut das Zeichen der Endlichkeit an der Stirn trägt, so hat dasselbe dennoch früher mehr als jetzt, zu heftigem Streite Anlass gegeben, und lange Zeit war die Frage, ob sich die Verjährung aus dem Begriffe des Rechts ableiten lasse oder nicht, unentschieden.

Es ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung auf obenbelegte Streitfrage weiter einzugehen, und zu zeigen, wie diejenigen <sup>2)</sup>, welche die Verjährung aus dem Begriffe des Rechts ableiten, zu dem Resultate kommen, die Verjährung gründe sich auf der Vermuthung, dass derjenige, gegen den die Verjährung Anwendung finde, sein Recht stillschweigend einem andern überlassen, oder aber dasselbe stillschweigend aufgegeben habe, — immer auf den Begriff der Dereliction und Occupation, nie aber auf den der Verjährung herauskommen, eine Verwechslung, die hier um so weniger Statt haben kann, da die Dereliction sich von der Verjährung wesentlich dadurch unterscheidet, dass bei ersterer der Verlust der Rechte von dem freien, wenn gleich stillschweigend sich manifestirenden Willen abhängt; während bei letzterer selbst

1) Weischel, die erwerbende Verjährung. Magdeburg 1825. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. 3. Auflage. S. 101.

gegen den Willen des Eigenthümers Rechte verloren gehen. Eben so weit sind aber auch die Begriffe der Occupation und Verjährung von einander unterschieden, denn während die Occupation eine herrenlose Sache voraussetzt, hat es die Verjährung immer mit einer Sache zu thun, welche bereits vom Eigenthumsrechte ergriffen ist. — Bei der Verjährung aber kommt es einzig und allein darauf an, dass alle für dieses Institut aufgestellten Requisite vorhanden sind.

§ 3. Gegenwärtig möchte das Resultat dieses Streites sich dahin feststellen lassen, dass die Verjährung aus rein positivem Rechte entsprossen<sup>1)</sup>, nur da rechtlich Geltung haben kann, wo sie als Rechtsinstitut anerkannt worden<sup>2)</sup>, dass bei Auslegung sowohl eines jeden zweifelhaften Gesetzes überhaupt, als auch bei Auslegung zweifelhafter Beweisstücke in jedem Falle zu Gunsten desjenigen, gegen den die Verjährung Platz greifen soll, gesprochen werden muss, mithin im Zweifel keine Verjährung angenommen werden kann; — dass ferner der Begriff der Verjährung, da derselbe nicht aus der Idee des Rechts abgeleitet werden kann, sondern aus der ihm selbst äusserlichen Nothwendigkeit, — nämlich Streitigkeiten und Verwirrungen abzuschneiden, sich ergeben hat<sup>3)</sup> — nur aus dem positiven Rechte wird erkannt werden müssen; — dass endlich denjenigen, welche anoch die Verjährung aus

1) Stahl, Philosophie des Rechts. II. Auflage. 2. Band. S. 299. Heidelberg 1845.

2) Weischel, l. c. S. 51. Graevell, Lehre vom Besitz und von der Verjährung. Th. II. §. 1. Anm. Halle 1820. Thibaut, Ueber Besitz und Verjährung. Th. II. §. 37. u. 38. Jena 1802. Unterholzner, Ueber Verjährung. Th. I. §. 25. Leipzig 1828. 8.

3) fr. 1. D. de usurp. (41. 3.) bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent. — fr. 5. pr. D. pro suo (41. 10.). Usucapio rerum . . . constituta est, ut aliquis litium finis esset. — Cicero pro Caecina. Cap. 26. Usucapio est finis sollicitudinis et periculi litium. — Unterholzner l. c. §. 27.

dem Naturrechte ableiten, der Einwand zu machen ist, dass sich ihre Theorie auf eine Vermuthung stütze.

§. 4. Da nunmehr die Verjährung als ein Institut des rein positiven Rechtes festgestellt worden, so erscheint es demnach um so nothwendiger, von vorn herein die Eigenthums-Ersitzung, da dieselbe in dieser Abhandlung nicht erst werden soll, als bereits geworden zu definiren, und in ihre einzelnen Rechtsmomente zu zerlegen. Wir markiren demnach das Institut der Verjährung dahin ab, dass dasselbe der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen ist, welche sich beziehen auf die während einer bestimmten Zeit durch Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts hervorgebrachte Veränderung der Rechtssphäre.

§. 5. Der Ausdruck »Verjährung«, mit welchem wir das hier abzuhandelnde Institut bezeichnet finden, möchte, als von Jahr abgeleitet, von Einigen als nur auf diejenigen Verjährungstermine passend angesehen werden, welche länger als ein Jahr oder wenigstens ein Jahr dauern; es muss demnach schon gleich hier bemerkt werden, dass erstens die meisten Verjährungstermine über ein Jahr dauern, dass ferner die kürzeren Termine, welche ihren Lauf schon in einigen Tagen, Wochen, Monaten vollenden, auf Theile eines Jahres zurückgeführt werden können; woher denn auch der Ausdruck Verjährung, wenn man anoch erwägt, dass die Zeit eines der wesentlichen Momente dieses Institutes ist, vollkommen gerechtfertigt erscheinen möchte.

## II. Eintheilung der Verjährung.

§. 6. Ist das Institut der Verjährung nicht auf der Idee des Rechts basirt, sondern durch äussere Nothwendigkeit gesetzt, so wird auch die Eintheilung derselben etwas Aeusserliches sein. Es werden demnach die einzelnen, in

der Definition der Verjährung enthaltenen, Momente hier als besondere Eintheilungsgründe hervorgehoben werden.

1) In Betreff der Zeit, welche in Curland in jedem Falle eine festbestimmte ist <sup>1)</sup>, indem fast alle Verjährungstermine durch das russische Recht auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt sind <sup>2)</sup>, fällt mithin die gemeinrechtliche Eintheilung in eine *usucapio definita* und *indefinita* fort, und es tritt an deren Stelle immer eine *definita*, bei welcher jedoch die russische zehnjährige Verjährung von der länger oder kürzerdauernden eigentlich curländischen zu unterscheiden ist.

2) In Bezug auf die Veränderung der Rechtssphäre theilt sich die Verjährung in eine erlöschende und erwerbende, je nachdem nämlich die Mittel ein Recht geltend zu machen, durch den Ablauf der Zeit waren aufgehoben, oder aber ein vermeintliches Recht, welches während einer bestimmten Zeit auf gesetzlichem Wege exercirt, eben dadurch war erworben worden.

§. 7. Thibaut <sup>3)</sup> behauptet, es könne die Verjährung festgesetzt sein entweder durch Gesetz, durch richterlichen Ausspruch, durch einen Vertrag oder durch ein Testament, und theilt demnach die Verjährung in Rücksicht ihres Ursprunges in eine *legalis*, *judicialis*, *testamentaria* und *conventionalis*. Diese Eintheilung der Verjährung lässt sich in so ferne nicht billigen, als die einzige Quelle aller Verjährung das positive Gesetz ist, es mithin nur eine *usucapio egalis* giebt <sup>4)</sup>. Denn wenn gleich nicht in Abrede gestellt

1) *Statuta curlandica*. §. 154. *Commiss. Dec. de anno 1717. ad Des. Art. 16.*

2) *Senats-Ukas* vom 21. Juny 1815. Pkt. 3. Nr. 25883.

3) Thibaut, *Ueber Besitz und Verjährung*. S. 65. §. 2

4) Unterholzner *l. c.* §. 25. Dabelow. *Ueber Verjährung*. Thl. I. S. 20. Halle 1802. Weischel *l. c.* S. 49. Graevell *l. c.* Thl. II. Ann. §. 1.

werden kann, dass auch durch Vertrag, Testament und Richterspruch die Ausübung von Rechten von dem Ablauf einer bestimmten Zeit abhängig gemacht werden könne, so entsteht hiebei die Veränderung der Rechtssphäre allerdings unmittelbar durch den Ablauf der bestimmten Zeit; es hat aber diese Zeit ihren Grund, z. B. bei der *usucapio conventionalis* — in einem Vertrage, ist mithin nur für die Paciscirenden als platzgreifend zu betrachten, weil die Geltendmachung seiner Privatrechte von der Willkühr jedes Einzelnen abhängt. Es fehlt demnach der *usucapio conventionalis* die der Verjährung wesentlich nothwendige Bestimmtheit der Allgemeinheit, und diese kann die Verjährung einzig und allein dadurch erhalten, dass dieselbe als Gesetz auftritt.

### III. Fälle, in welchen die Verjährung ausgeschlossen ist.

§. 8. Wenn der Grund zur Einführung der Verjährung darin gesetzt worden ist, Streitigkeiten und Verwirrungen abzuschneiden, so kann dieselbe nur da Anwendung finden, wo Nachlässigkeit und Nichtachtung seiner Rechte zu Tage liegt. Und in der That weisen auch unsere Quellen <sup>1)</sup> darauf hin, dass die Verjährung als eine billige Strafe der Nachlässigkeit zu betrachten sei, da die Verjährungstermine lange genug dauern, damit der durch die Verjährung bedrohte Eigenthümer seinen Rechten nachforsche. Demnach also wird die Verjährung in solchen Fällen ausgeschlossen bleiben müssen, in denen es unmöglich war seine Rechte geltend zu machen. Weshalb denn auch nach curländischem Rechte folgende Fälle von der Verjährung ausgeschlossen sind <sup>1)</sup>:

1) fr. 2. *Cod. de annali except. ital. contr. tollenda* (7. 40.).

2) v. Broecker, „Ist in den Ostsee-Provinzen Alles der nach russischen Gesetzen ganz uneingeschränkten Verjährung unterworfen?“

§ 9. I. In dem Gouvernement Curland — Curland im engeren Sinne und Piltten —

1) die Sachen der Unmündigen, d. h. derjenigen Personen, welche unter Vormundschaft stehen <sup>1)</sup>.

Da nun alle Personen bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre unter Vormundschaft stehen, so fällt mithin der gemeinrechtliche Unterschied zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen fort. Da ferner der Unterschied zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Verjährung durch das russische Recht dahin modificirt worden, dass die Verjährungsfristen auf zehn Jahre reducirt worden sind, so ist auch die nach gemeinem Rechte streitige Frage, ob die ordentliche oder ausserordentliche Verjährung bei den Sachen der mündigen Minderjährigen Anwendung finde, für Curland als nicht existent zu betrachten.

2) die Sachen der Wahnsinnigen.

3) in Kriegszeiten läuft keine Verjährung, wobei sich jedoch von selbst verstehen möchte, nur in dem Falle, dass die Gerichte geschlossen, und dadurch die Rechtsverfolgung unmöglich geworden ist.

4) Sachen, welche zufolge gesetzlicher Vorschrift oder zufolge Stiftung und Testament nicht veräussert werden dürfen.

5) Privilegien.

II. In Betreff des eigentlichen Curlands sind ausgeschlossen —

1) absolut:

a) das Heirathsgut der Ehefrau,

b) Grenzen, welche in die Hypotheken-Bücher waren eingetragen worden,

In dessen Jahrbücher für Rechtsgelehrte in Russland. Thl. I. S. 215. fgd. Riga 1838.

1) Stat. curl. §. 154. Pilt. stat. Thl. II. Tit. 22. §. 4.

c) gestohlene und geraubte Sachen,

d) Sachen derjenigen Personen, welche zu klagen nicht im Stande sind.

2) relativ:

a) Sachen, welche verpfändet sind,

b) Sachen, welche mit der Bedingung verkauft worden, dass man sie wieder einlösen könne,

c) Grenzen, welche durch Mahlzeichen und briefliche Urkunden waren beschrieben worden.

III. In Betreff des Kreises Piltten sind von der Verjährung ausgeschlossen <sup>1)</sup>.

1) die Sachen derjenigen, welche gefangen sind.

2) läuft keine Verjährung gegen diejenigen, welches ausserhalb Landes — d. h. ausserhalb Curlands — Ihre Magestät oder dem Lande dienen.

5) die Sachen derjenigen, welche sich Studirens halber in fremden Ländern aufhalten. — Gegenwärtig jedoch ist diese Bestimmung antiquirt.

4) gestohlene und geraubte Sachen, so lange dieselben bei dem Diebe oder seinen Erben angetroffen werden; sind dieselben aber einem andern verkauft oder übergeben worden, so verjähren dieselben schon in resp. 10 Jahren.

5) Noch sind wegen Mangel der bona fides ausgeschlossen  
a) kein Zinsmann kann das Zinsgut wider seinen Herrn, noch  
b) ein Pfandhalter das Pfandgut verjähren <sup>\*)</sup>.

1) Cf. Pilt. stat. Thl. II. Tit. 22. §. 4. 5. a.

\*) Anm. Für alle diese Fälle sind zu vergleichen. Stat. curl. §. 151 u. 153. — 104. und Pilt. stat. Thl. II. Tit. 22. §. 4.; für die aus dem subsidiären Rechte der Vollständigkeit wegen hier angeführten Fälle habe ich die Belege, als allgemein bekannt, vorausgesetzt, und eben deshalb zu allegiren unterlassen.

§ 10. Schliesslich muss bei dieser Gelegenheit noch auf einige moralische Personen, nämlich auf Kirchen, milde Stiftungen, Stadtgemeinden, fiscus in Betreff der ihnen nach gemeinem Rechte zustehenden Begünstigung bei der Verjährung Rücksicht genommen werden.

Der Senats-Ukas vom 21. Juni 1815 Nr. 25335. Pkt. 3 setzt ganz allgemein fest, dass alle länger als zehn Jahre dauernden Termine auf zehn Jahre reducirt werden sollen, und gestattet nur zu Gunsten der Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden in so ferne eine Ausnahme, als diese nach den besonderen Bestimmungen zu beurtheilen seien.

Da nun in dieser Verordnung der bereits oben erwähnten Personen, als Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. keine Namhaftmachung geschieht, so kann, wegen der Allgemeinheit des vor allen andern gesetzlichen Bestimmungen in Curland zur Anwendung kommenden Senats-Ukases ihnen die gemeinrechtliche Begünstigung gegenwärtig unmöglich zu Statten kommen. Es läuft mithin sowohl zu Gunsten, als auch zum Nachtheil oben beregter Personen die zehnjährige Verjährung des russischen Rechtes.

§ 11. Das Kirchengesetz von 1852 verordnet <sup>15)</sup>: die evangelisch-lutherischen Kirchen können unbewegliches Vermögen ohne Allerhöchste Erlaubniss weder erwerben (приобрѣтать), noch veräussern (отчуждать).

Bei der Allgemeinheit des Ausdruckes **приобрѣтать** unterliegt es keinem Zweifel, dass derselbe auch die Verjährung unter sich begreift, und es entsteht nur die Frage, wie die Allerhöchste Erlaubniss mit der Verjährung zu verbinden sei. Auf den ersten Blick ist es einleuchtend, dass die Erlaubniss nicht dahin nachgesucht werden kann, überhaupt

1) Gesetz für die evangelisch-lutherischen Kirchen vom Jahre 1852. §: 461.

verjähren zu können, denn durch ein solches Nachsuchen würde sich mala fides manifestiren, und alle Verjährung eo ipso ausgeschlossen sein. Da jedoch die Verordnung des Kirchengesetzes ohne alle Einschränkung bei der Erwerbung unbeweglichen Kirchenvermögens die Allerhöchste Erlaubniss erfordert, so kann diese nur in Betreff des der Verjährung zu Grunde liegenden Geschäftes (justus titulus) eingeholt werden.

#### IV. Von der Ersitzung des Eigenthums.

§ 12. Das Institut der Verjährung haben wir dahin festgestellt: es ist dasselbe der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche sich beziehen auf die, während einer bestimmten Zeit durch Ausübung oder Nichtausübung eines Rechtes hervorgebrachte Veränderung der Rechtssphäre. Die Veränderung der Rechtssphäre kann nun entweder darin bestehen, dass man ein bisher noch nicht inne gehabtes Recht durch fortgesetzten besonders qualificirten Besitz erlangt — erwerbende Verjährung, Eigenthums-Ersitzung —, oder aber, darin, dass man die Mittel ein bereits verletztes Recht durch richterliche Hilfe wieder herzustellen, verliert — erlöschende Verjährung.

§ 13. Was nun die erwerbende Verjährung oder Ersitzung im allgemeinen betrifft, so ist das Wesen <sup>1)</sup> derselben festzustellen, und dieses gegen die erlöschende Verjährung abzumarken. Es ist dieses um so nothwendiger, da zuweilen die Ansicht vorkommt, dass überall, wo auf der einen Seite Ersitzung vorkomme, auf der andern Seite erlöschende Verjährung Statt haben müsse. Diese Ansicht ist aber durchaus falsch, und führt das Identischsetzen der erwerbenden

1) Ueber den wesentlichen Unterschied der Acquisitiv- und Extinctiv-Verjährung. In Pfeiffer's vermischten Schriften. Marburg 1803.

und erlöschenden Verjährung, zur vollkommensten Entstellung beider Lehren.

§. 14. Ein Fall <sup>1)</sup> kommt allerdings in unseren Quellen vor, wo es auf den ersten Blick scheinen könnte, dass beide Verjährungsarten in der That identisch gesetzt sind, es verschwindet jedoch bei genauerer Betrachtung dieser Schein, und beide Verjährungsarten treten, als wesentlich von einander verschieden, ins Licht.

Dieser soeben beregte Fall tritt nämlich ein bei der Befreiung einer Sache von einer städtischen Servitut durch Verjährung; denn bei dieser wird nicht nur verlangt, dass derjenige, welcher die Servitut verliert, dieselbe eine bestimmte Zeit hindurch nicht ausgeübt habe, sondern, dass auch derjenige, welcher seine Sache von der Servitut befreien will, eine bestimmte Zeit hindurch diejenigen Handlungen vorgenommen habe, welche er vermöge der Servitut zu unterlassen, verpflichtet war (*usucapio libertatis*). Doch auch hier ist erwerbende und erlöschende Verjährung wesentlich von einander unterschieden, erstens in Betreff der Beteiligten, welche in diesem Falle erwerben oder verlieren; zweitens in Bezug auf die Verschiedenheit der Rechte, die in diesem Falle zur Sprache kommen; drittens ist hier von keiner Ersitzung der Freiheit die Rede, indem zur erwerbenden Verjährung immer ein Besitz, der eine bestimmte Zeit gedauert hat, erfordert wird, bei einer Servitut aber der zum Besitze nothwendige *animus domini* nie Statt haben kann <sup>2)</sup>. Es ist mithin in diesem Falle eine reine erlöschende Verjährung vorhanden, und die *usucapio libertatis* zeigt nur an, dass man das von einem andern ausgeübte Recht, nicht mehr leiden will.

1) fr. 6. pr. D. de serv. praed. urb. (8. 2)

2) Savigny. das Recht des Besitzes. I. Auflage. S. 93. Giessen 1803.

§. 15. Das Wesen der Ersitzung besteht darin, dass dieselbe ein *modus acquirendi dominii* ist <sup>1)</sup>, denn es werden durch dieselbe körperliche und unkörperliche Sachen auf directem Wege erworben; wogegen bei der erlöschenden Verjährung Rechte nur auf indirectem Wege, nämlich durch den Verlust der Mittel dieselben geltend zu machen, aufgehoben werden.

§. 16. Bei der Ersitzung wird ferner die Person des Ersitzenden berücksichtigt, und von dieser ein gehörig qualificirter Besitz eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen gefordert; bei der erlöschenden Verjährung dagegen, genügt schon der Ablauf der gesetzlichen Zeit allein. Nehmen wir nun den Fall an, es collidire Ersitzung und erlöschende Verjährung, und zwar so, dass die Ersitzung bereits vollendet, während die erlöschende Verjährung noch läuft: so würde in diesem Falle die erlöschende Verjährung in dem Augenblicke aufhören, in welchem die Ersitzung vollendet war; denn es ist durch Ersitzung bereits dasjenige Recht erworben, resp. verloren, welches durch die in der erlöschenden Verjährung erlöschende Klage geschützt werden soll. — Anders gestaltet sich jedoch dieser Fall, wenn man annimmt, die erlöschende Verjährung sei bereits vollendet, während die Zeit der Ersitzung noch nicht abgelaufen ist. Hier ist dann das Recht noch nicht erworben, während das Klagerrecht bereits verloren ging; es wird mithin die *obligatio civilis* untergegangen, die *obligatio naturalis* ánoech in Kraft sein, und auf indirectem Wege, z. B. durch *compensatio*, *retentio*, geltend gemacht werden können.

§. 17. Ferner finden wir bei der Ersitzung das Recht der *Accessio possessionis* <sup>2)</sup>, d. h. das Recht, sich den Be-

1) fr. 3. D. de usurp. et usuc. (41. 3.)

2) cf. fr. 14. pr. D. de div. temp. praes. (44. 3.)

sitz seines Vorgängers unter bestimmten Voraussetzungen anrechnen zu können; während bei der erlöschenden Verjährung von einer Accessio possessionis, da bei derselben kein Besitz möglich, nie die Rede sein kann.

§. 18. Auch der Umfang beider Verjährungsarten ist sehr verschieden, denn während die Extinctiv-Verjährung fast bei allen Klagen zur Anwendung kommt, ist die Ersitzung nur auf Vermögensrechte eingeschränkt. Es wirkt mithin die Extinctiv-Verjährung extensiv, während die Ersitzung dadurch, dass sie die Extinctiv-Verjährung absorbiert, intensiv wirkt. —

§. 19. Aus dem bereits Gesagten möchte nun wohl deutlich hervorgehen, auf welchem grossen Missverständnisse es beruhe, die erwerbende und erlöschende Verjährung zu identificiren.

So gehässig es nun auch erscheinen könnte, aus der Nachlässigkeit seiner Nebenmenschen Vortheile zu ziehen, so fällt doch diese Gehässigkeit vollkommen fort, wenn man erwägt, unter welchen Qualitäten das Gesetz die Ersitzung als Eigenthums-Erwerb Statt finden lässt. Diese Qualitäten festzustellen, wird der Inhalt nachstehender Abschnitte sein.

## V. Der Verjährungsbesitz.

§. 20. Als erstes Hauptrequisit und qualitative Bestimmtheit der erwerbenden Verjährung tritt uns der Besitz entgegen, weshalb denn auch diese Art der Verjährung »Ersitzung« genannt wird. Unter Besitz <sup>1)</sup> im vulgären Sinne des Wortes versteht man das factische Innehaben einer Sache, welches auch als *nuda possessio* bezeichnet wird, und als solcher hat der Besitz keinen juristischen Werth. Anders jedoch gestattet sich der Besitz, wenn derselbe die Mani-

festation eines Willens ist, und als solcher in die Sphäre des Rechts eintritt, woselbst er als *Factum* mit rechtlichen Folgen aufgefasst werden muss.

§. 21. Der Wille, welcher sich im Besitze manifestirt, und als *animus rem sibi habendi* bezeichnet wird, muss gleich hier genauer festgestellt werden, da das *rem sibi habendi* zu Missverständnissen Veranlassung geben kann, indem man darunter jedes Innehaben einer Sache zu seinen Gunsten verstehen, und auf diese Weise auch Personen juristischen Besitz einer Sache beilegen könnte, welche in der That die fragliche Sache nur factisch in ihrer Gewalt haben. Es ist aber der *animus rem sibi habendi* derjenige Wille, welcher so beschaffen ist, dass derselbe sich als Eigenthumswille in der Sache manifestirt, mithin sich bewusst ist, dass alle Einwirkungen auf die Sache ihm freistehen; so wie andererseits er berechtigt ist, alle andern von der Einwirkung auf die Sache auszuschliessen. Jedoch unterscheidet sich der Eigenthumswille des Besitzers von dem des Eigenthümers darin, dass ersterer nur die Möglichkeit, die Voraussetzung des letzteren ist.

§. 22. Dieser Eigenthumswille (*animus domini*) nun kann zu seiner Quelle, entweder die Ueberzeugung haben nicht Eigenthümer einer Sache zu sein (*mala fides*), oder aber es kann derselbe aus einem vorhandenen Irrthume der Ueberzeugung sein, wirklich Eigenthümer geworden zu sein, während derselbe doch nicht hat Eigenthümer werden können (*bona fides*). Wenn gleich nun an beiden Arten des sich im Besitze manifestirenden Willens Rechte geknüpft sind, so interessirt uns für die gegenwärtige Abhandlung nur der letztere Wille, d. i. der in gutem Glauben (*bona fide*) begonnener Besitz, denn nur dieser ist es, welchem die Gesetze gestatten, nach einer bestimmten Zeit, sich das Object seines Besizes, falls derselbe nicht unterbrochen worden, als wahres und

1) Savigny, das Recht des Besizes. III. Auflage. S. 3.

volles Eigenthum anzueignen; weshalb denn auch nur dieser Besitz mit dem Ausdrücke »Verjährungsbesitz« bezeichnet wird.

§. 23. Der soeben in seinem Wesen erfasste Besitz wird erworben <sup>1)</sup>, indem die denselben bildenden Momente corpus (Ergreifung, Anfang des factischen Innehabens) und animus (Absicht zu besitzen) sich vereinigen; wobei es natürlich keinen Unterschied macht, dass eines dieser Momente bereits früher, als das andere vorhanden ist. Fortgesetzt wird der einmal erworbene Besitz dadurch, dass die denselben bildenden Momente zusammenbleiben, wobei es jedoch durchaus nicht wesentlich ist, dass die unmittelbare physische Herrschaft in jedem Augenblicke vorhanden, sondern es genügt, wenn dieselbe nur in jedem Augenblicke reproducirt werden kann.

§. 24. War bei der Besitzergreifung corpus et animus nöthig, so muss in allen Fällen, wo dieselben nicht Statt haben können, so wohl der Besitz, als auch die aus demselben folgende Ersitzung, ausgeschlossen bleiben. Es fällt aber das corpus fort, bei allen Sachen, welche dem Verkehre entzogen worden sind, z. B. bei res publicae, religiosae; eben so wenig tritt wegen mangelnden animus der Besitz ein bei Wahnsinnigen, Kindern u. s. w., obgleich dieselben Besitz allerdings fortsetzen können.

§. 25. Die Fähigkeit überhaupt einen Willen zu haben, genügt für die, den Besitz ergreifende Person durchaus nicht, sondern es muss dieselbe einen ganz bestimmten Willen haben, welche Bestimmtheit erst durch die genaue Abgrenzung des Gegenstandes, in welchem sich der Wille realisiren kann, und welcher mithin den Gegenstand des factischen

1) fr. 3. D. de acq. vel. am. poss. (41. 2.) — Et adipissimur possessionem corpore et animo, neque per se animo, aut per se corpore.

Innehabens ausmacht, herbeigeführt werden. Aus diesem Grunde nun geht hervor, dass Begriffsganze nie Gegenstand des Besitzes sein können <sup>1)</sup>, weil an ihnen, als etwas Gedachtem, Allgemeinem, kein factisches Innehaben stattfinden kann, sondern dass, wenn vom Besitz eines Begriffsganzen gesprochen wird, nie dieses, als solches, besessen wird, vielmehr nur die Einzelnen dasselbe bildenden Individuen den Gegenstand des Besitzes ausmachen. — Weshalb denn auch Begriffsganze sowohl von dem Besitze, als von der Usucapion völlig ausgeschlossen sind.

§. 26. In dem Verhältnisse des Ganzen zu den Theilen gestaltet sich die Verjährung folgendermassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass derjenige, welcher Etwas als Ganzes durch Verjährung bereits erworben hat, auch in dem Falle, dass nach vollendeter Verjährung das Ganze sich in seine einzelnen Theile zerlegt, oder zerlegt wird, nichts desto weniger Eigenthümer der einzelnen Theile geworden ist <sup>2)</sup>. Anderer Ansicht dagegen ist Unterholzner <sup>3)</sup> der die Usucapion eines Ganzen nicht auf die Theile ausdehnen will, und dadurch die Nothwendigkeit der Verjährung aufhebt.

In Bezug auf die Theile als solche ist die Verjährung nur möglich, wenn man dieselben, sei es pro diviso oder pro indiviso, als selbstständige Ganze betrachtet <sup>4)</sup>.

§. 27. In der Verbindung des Theils mit dem Ganzen gestaltet sich die Verjährung also: — Befindet sich jemand in Betreff eines Ganzen in conditione usucapiendi <sup>5)</sup>, und

1) fr. 30. §. 2. D. de usurp. et usucap. (41. 3.)

2) v. Savigny l. c. S. 260

3) Unterholzner l. c. S. 165.

4) fr. 26. D. de poss. (Pomponius lib. 26. ad Quintum Mucium). Locus certus ex fundo et possideri et per longam possessionem capi potest: et certa pars pro indiviso . . . . Incerta autem pars tradi neque usucapi potest.

5) fr. 3. D. §. 2. de poss.

trennen sich während dieses Zustandes einzelne Theile vom Ganzen ab; so ist nothwendig, wenn auch diese Theile durch Verjährung erworben werden sollen, dass für diese ein neuer Besitz anfangt, wobei jedoch der Titel, auf welchen das Ganze erworben ist, in Kraft bleibt, so wie eine neue Apprehensio nicht erforderlich ist, jedoch treten bona fides und der Ablauf der gesetzlichen Zeit auch bei der neuen Verjährung als wesentliche Momente hervor. Mir scheint diese gesetzliche Bestimmung, dass für den Theil eine besondere Verjährung anfangen muss, während für das Ganze die bereits bestehende Verjährung ihren Lauf fortsetzt, darin ihren Grund zu haben, dass der Begriff «Theil» als solcher, gar nicht besteht, sondern einzig und allein in der Reflexion auf etwas Anderes, als Ganzes, seinen Grund hat. Es ist mithin das sich vom Ganzen getrennthabende Stück nur insofern Theil, als es auf die ursprüngliche Sache als Ganzes bezogen wird, an sich dagegen ist dieses Stück etwas für sich Bestehendes, Ganzes, und als solches muss bei demselben eine neue Verjährung anfangen.

§. 28. Setzen wir dagegen diesen so eben besprochenen Fall umgekehrt, also so: „Ich befinde mich in Bezug auf eine Sache in conditione usucapiendi, und verbinde diese mit einer andern mir gehörigen Sache, so werde ich die Verjährung fortsetzen<sup>1)</sup>. In diesem Falle nun setze ich die eine Sache als Ganzes, die andere dagegen als Theil, und negire, indem ich beide verbinde, den so eben von mir gesetzten Unterschied; denn dadurch, dass in Folge der Verbindung der Begriff Theil verschwunden, ist auch der Begriff des Ganzen, der nur in der Reflexion auf Theil bestand aufgehoben worden, und ich besitze nach der Verbindung nicht das Ganze, wie dasselbe in der Reflexion auf Theil bestand,

1) v. Savigny l. c. S. 310.

sondern eine besonders qualificirte Sache, bei deren Verjährung bereits alle Requisite erfüllt worden.

§. 29. Oben ist behauptet worden, dass derjenige, welcher durch Ersitzung Eigenthümer einer Sache geworden ist, auch Eigenthümer der Theile dieser Sache bleibt, falls dieselbe sich in ihre Theile nach vollendeter Ersitzung zerlegt. Von dieser Regel findet zu Gunsten von Gebäuden eine ganz singuläre Bestimmung Anwendung. Bei Häusern nämlich können auch nach vollendeter Ersitzung die Baumaterialien vindicirt werden, falls das Haus zerfällt, oder abgetragen wird. Es möchte diese Ausnahme darin ihren Grund haben, dass es in Rom verboten war, im Falle ein Gebäude aus fremdem Material aufgeführt worden war, mit der actio ad exhibendum, auf Trennung des Materials zu klagen, sondern es musste vielmehr der Eigenthümer des Materials warten, bis das Haus niedergedrissen wurde, und erst dann konnte er das Material vindiciren.

§. 30. Endlich finden wir die Bestimmung tegulae und columnae<sup>1)</sup> sollen, wenn nur zehn Tage an dem Ablaufe der Verjährung fehlen, und dieselben in dieser Zeit verbaut worden, dem Eigenthümer des Hauses durch Ersitzung erworben werden. Als Grund für diese Bestimmung wird theils die Kürze der noch fehlenden Zeit, theils die nur äusserliche Verbindung angeführt.

§. 31. Bei dem abgeleiteten Besitze entsteht die Frage, wer von den beiden, bei diesem Geschäfte theilhaftigen Personen in conditione usucapiendi sich befinde, nämlich ob derjenige, welcher den abgeleiteten Besitz für sich hat, oder derjenige, von dem der Besitz abgeleitet wird. Unsere Quellen<sup>2)</sup> beantworten diese Frage entschieden dahin, dass

1) fr. 30. §. 1. D. de usurp. et usuc.

2) fr. 16. D. de usurp. Qui pignori dedit, ad usucapionem tantum possidet.

der abgeleitete Besitz nie die Wirkung der Verjährung in sich enthalte, woher denn auch der Emphyteuta und der Pfandgläubiger nie die fragliche Sache für sich, sondern immer nur für denjenigen durch Verjährung erwerben, von dem sie ihren Besitz ableiten.

§. 32. Der Usucapions-Besitz kann sowohl in eigener Person, als auch durch Stellvertreter erworben werden <sup>1)</sup>, in welchem letzteren Falle jedoch das Repräsentations-Verhältniss entweder in einem Auftrage, Befehle oder einer amtlichen Stellung bestehen muss. Es gestaltet sich alsdann dieses Verhältniss so, dass die beiden zur Besitzergreifung nöthigen Momente, corpus und animus, auf beide Betheiligten vertheilt werden. Demnach muss der Repräsentant alle zum corpus nöthigen Handlungen vornehmen, jedoch immer nur in Berücksichtigung des animus seines Principals, indem er sonst nicht für diesen, sondern für sich selbst den Besitz ergreifen würde.

§. 33. Ein dritter Fall in welchem Besitz erworben werden kann, ist die Successio <sup>2)</sup>, das ist das Uebergehen des Besitzes dadurch, dass jemand an die Stelle des früheren Besitzers tritt. Es kann dieser Uebergang auf doppelte Weise stattfinden; entweder so, dass die Person des früheren Besitzers in Betreff einer einzelnen Sache vertreten wird, oder aber so, dass das ganze Vermögen, als solches, von einer Person auf die andere übergeht. Jedoch komme ich bei Gelegenheit der Accessio possessionis auf diesen Fall weiter zu sprechen.

1) Paulus, V. 2. §. 1. Possessionem acquirimur et corpore et animo; animo utique nostro, corpore vel alieno vel nostro.

2) fr. 13. §. 12. D. de acq. poss. (41. 2.)

## V. Der gute Glaube.

§. 34. Der gute Glaube (bona fides) oder wie die piltenschen <sup>1)</sup> Statuten sich ausdrücken «gutes Gewissen» tritt, wie bereits erwähnt, bei dem Usucapions-Besitz als besonders wesentliches Moment hervor; denn nur der gute Glaube macht den Besitzer überhaupt fähig, eine Sache durch Ersitzung zu erwerben. Es ist demnach bona fides unmittelbares Requisit des Besitzes, und erst durch diesen tritt dieselbe als Requisit der erwerbenden Verjährung auf.

§. 35. Das Wesen <sup>2)</sup> des guten Glaubens besteht darin, dass man positiv glaubt, Eigenthümer einer Sache geworden zu sein, mithin sich der Ersitzung des Eigenthums für nicht bedürftig erachtet. — Aus diesem positiven Glauben nun geht hervor, dass es nicht genügt, falls Jemand nur glaubt, mehr Recht an einer Sache zu haben, als ein Anderer. Erheben sich jedoch bei demjenigen, welcher eine Sache bona fide erworben, Zweifel darüber, ob er wirklich durch den justus titulus Eigenthümer geworden, so kann keineswegs gleich angenommen werden, es sei der gute Glaube unterbrochen, sondern diese Wirkung tritt erst ein, wenn das Bewusstsein sich festgestellt hat, die besessene Sache ist eine fremde, es ist mithin zur Unterbrechung des guten Glaubens conscientia rei alienae nöthig <sup>3)</sup>.

§. 36. Der gute Glaube muss sich ferner auf die ganze in Besitz genommene Sache beziehen, denn bezieht sich derselbe nur auf einen Theil <sup>4)</sup>, so kann auch nur dieser Gegenstand der Verjährung sein. Sind jedoch die einzelnen

1) Pilt. stat. Thl. II. Lit. 22. §. 1. u. 2.

2) Möllenthal, Ueber die Natur des guten Glaubens bei der Verjährung. S. 22. Erlangen 1825.

3) Möllenthal l. c. S. 118.

4) fr. 6. §. 1. D. pro emptore. (41. 4.)

Bestandtheile eines Ganzen, theils vom guten, theils vom bösen Glauben erfasst, und es ist dabei nicht ausgemacht, welche Theile im guten Glauben besessen werden, so ist die Verjährung gänzlich ausgeschlossen. Ist die Ersitzung bereits vollendet, und tritt erst nach der Vollendung das Bewusstsein ein, die erworbene Sache war eine fremde, so schadet dieses dem bereits erworbenen Eigenthume ganz und gar nicht, da die Ersitzung bereits aufgehört hat.

§. 37. Aus dem guten Glauben geht, als nothwendige Folge hervor, dass etwas in der Wirklichkeit sich anders verhalte, als es vom guten Glauben erfasst ist; es beruht mithin der gute Glaube auf einem Irrthume, weshalb denn auch hier die gesetzlichen Bestimmungen über den Irrthum Anwendung finden müssen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so mag folgendes aus dem römischen Rechte hier genügen. Es kauft Jemand von einem Pupillen<sup>1)</sup>, welchen er für grossjährig seiner Körperconstitution nach zu halten, keinen Anstand nahm, eine Sache (*error facti*); in diesem Falle wird der Käufer, wenn gleich derselbe durch den Kauf, der ohne *auctoritas tutoris* stattgehabt hat, nicht Eigenthümer der Sache geworden ist, das Eigenthumsrecht durch Ersitzung erwerben können, denn die Rechtsregel: *ignorantia facti non nocet*, befähigt ihn zu diesem Erwerbe. Kauft jedoch jemand von einem Pupillen, den er als solchen kannte, ohne *auctoritas tutoris*, die er für unwesentlich hielt, eine Sache, so wird er dieselbe nicht durch Verjährung erwerben können, denn die Rechtsregel: *ignorantia juris nocet*, steht derselben entgegen.

§. 38. Da wir den Besitz sowohl in eigener Person, als auch durch Stellvertreter erwerben können, so ist zu zeigen, wie sich in diesem Verhältnisse die *bona fides* ge-

1) fr. 31. pr. D. de usurp. (41. 3.). *Nunquam in usucapionibus juris error possessori prodest.* — fr. 11. D. de acq. ur. dom. (41. 1.). — fr. 2. §. 15. pro emptore. (41. 4.).

stalten muss. Bei dem Repräsentations-Verhältnisse, welches durch Befehl begründet ist, schadet es dem Befehlenden durchaus nicht, falls derjenige, welcher in Folge seines Befehls den Besitz ergriff, in *mala fide* war, denn in diesem Falle handelt ein solcher als willenloses Mittel<sup>1)</sup>. Anders jedoch, wenn bei einem Gewaltverhältnisse der Besitz ohne Wissen des Herren ergriffen worden war, in diesem Falle producirt der Ergreifende den Willen seines Herren, als weshalb *mala fides* den Besitz zur Ersitzung untauglich machen muss, wenn auch der Herr sich in *bona fide* befunden hatte; — immer jedoch wird der Herr die Besitzergreifung später genehmigen müssen<sup>2)</sup>, wenn er durch denselben Verjährung begründen will, und dieser Augenblick wird denn auch der Anfangspunkt der Verjährung sein.

§. 39. Ist das Repräsentations-Verhältniss durch amtliche Stellung begründet; z. B. es ergreift der tutor zu Gunsten seines Pupillen den Besitz, so wird in diesem Falle nur der Wille des tutors, da der Pupille noch keiner rechtlichen Willensbestimmung fähig ist, in Berücksichtigung kommen. Endlich noch ist bei dem durch Auftrag begründeten Repräsentations-Verhältnisse zu bemerken, dass bei diesem die *mala fides* desjenigen, der den Besitz ergriff dem Prinzipal schadet, während die *bona fides* des Ersteren falls Letzterer sich in *mala fide* befand, demselben keinen Nutzen gewährt<sup>3)</sup>.

§. 40. Setzen wir nun den Besitz als durch eine *Successio* erworben, so kommt bei der *Successio singularis*, falls *Accessio possessionis* Statt haben soll, so wohl die *fides* des Antecessors, als die des Successors in Betracht; denn nur bei *bona fides* beider, kann *Accessio possessionis* Statt haben.

1) fr. 2. §. 10.—13. D. pro emptore (41. 4.).  
2) fr. 2. §. 12. *domini potius, quam servi voluntatem spectandum est.*  
3) fr. 2. §. 10.—13. D. pro emptore (41. 4.).

Falls jedoch der Antecessor sich in mala fide befand, so hindert dieser Umstand dem sich in bona fide befindenden Successor durchaus nicht, für sich einen neuen Verjährungsbesitz anzufangen; befinden sich jedoch beide, der Antecessor und der Successor, oder aber nur der Successor in mala fide, so ist die Verjährung völlig ausgeschlossen.

§. 41. Bei der Successio universalis nimmt das römische Recht nur auf die fides des Antecessors Rücksicht, und gestattet daher eine Fortsetzung der Verjährung selbst in dem Falle, wenn der Successor sich bei der Besitzergreifung in mala fide befand; — umgekehrt aber schliesst es jede Verjährung aus, wenn der Antecessor sich in mala fide befand, so dass in diesem Falle es dem Successor nicht gestattet ist, selbst wenn derselbe den Besitz bona fide anfang, die Verjährung zu beginnen. Es erklärt sich dieses aus der bei diesem Verhältnisse statthabenden unitas personarum.

§. 42. In dieser ganzen Lehre ist durch das canonische Recht <sup>1)</sup> insofern eine Weiterentwicklung bewirkt worden, als dasselbe bei der Verjährung nicht nur bona fides bei der Besitzergreifung, sondern die ganze Verjährungszeit hindurch, erfordert.

§. 43. Dieser so eben aufgezeigte Unterschied des römischen und canonischen Rechtes in Betreff der bona fides hat auch in Curland sich geltend gemacht, und die Frage in Anregung gebracht, ob bona fides continua oder bona fides bei der Besitzergreifung nothwendig ist, um die Verjährung gesetzlich zu vollenden.

§. 44. Die Statuta curlandica<sup>2)</sup>, so wie das Derschau-

1) Cap. V. causa 34. q. I. — Ferner Pabst Alexander III. Cap. V. de praesc. (2. 26.); endlich Pabst Innocenz III. Cap. alt. X. de praescpt. „in nulla temporis parte rei habeat conscientiam rei alienae.“

2) Statuta curlandica. §. 152. u. 154.

sche Landrecht <sup>1)</sup>, lassen keine directe Entscheidung dieses streitigen Punktes herbeiführen. Es unterliegt demnach für das eigentliche Curland keinem Zweifel, dass daselbst das gemeine deutsche Recht in subsidium eintritt, und in Grundlage desselben bona fides continua bei der Verjährung erfordert wird. Mithin reducirt sich dieser Streit nur auf den Piltenschen Kreis.

Die Piltenschen Statuten Theil II. Tit. 22. §. 1. aber setzen fest:

»Fahrniss und bewegliche Güter (ausser derer so  
»zu Erbschaft gehöret) so einer mit gutem Tytell  
»oder Gewissen an sich gebracht, werden in Jahr  
»und Tag verjähret.«

Dieser Paragraph spricht zu deutlich, dass zur Verjährung guter Titel und Gewissen einzig und allein bei der Besitzergreifung erforderlich sind, als dass man noch irgend etwas zur Rechtfertigung dieser Behauptung anzuführen sich genöthigt sehen könnte, und nur beiläufig muss hier noch bemerkt werden, dass das Institut der Verjährung nach den dasselbe festsetzenden Verordnungen streng beurtheilt werden muss, indem dasselbe aus äusserer Nothwendigkeit entspringen, in den einzelnen Rechten verschieden bestimmt sein kann. Denjenigen, welche in dem fraglichen Falle bona fides continua verlangen, ist insofern nicht beizustimmen, weil sie zu dieser Ansicht dadurch gekommen sind, dass sie dem subsidiairen gemeinen deutschen Rechte eine ihm für den Kreis Piltten in dieser Streitfrage nicht gebührende Stelle eingeräumt haben <sup>2)</sup>, indem sie dasselbe mit dem einheimischen

1) Derschau's Landrechtsentwurf. Band II. Cl. I. Lit. I. Art. II. §. 14.

2) v. Madai, Ist für die Acquisitiv-Verjährung in den Otsseeprovinzen bona fides continua erforderlich? — In den Erörterungen. Bd. III. Heft II.

primären Rechte verschmolzen, an Stelle des subsidiären Charakters ihm den des primären Rechtes beigelegt haben. Es ist aber dieses Verfahren um so mehr zu missbilligen, als man nicht berechtigt ist, überall da das subsidiaire Recht eintreten zu lassen, wo dasselbe mehr als das primaire entwickelt ist; denn nicht in der geringeren Entwicklung, sondern in der Mangelhaftigkeit des primären Rechtes liegt die Nothwendigkeit eines subsidiären Rechtes. Noch mehr als in dem bisher Gesagten liegt die Anforderung sich von jeder Vermischung des primären und subsidiären Rechtes ferne zu halten darin, dass durch solch' ein Verfahren jede individuelle Rechtsentwicklung unmöglich gemacht wird.

§. 45. Die Praxis, für Curland noch gegenwärtig die reichhaltigste Quelle der Rechtsentwicklung, darf meiner Ansicht nach bei der Entscheidung dieser wichtigen Frage nicht unberücksichtigt gelassen werden. Nach der Praxis wird für ganz Kurland, mit Inbegriff von Pilten, bona fides continua erfordert. Auf den ersten Blick nun könnte es scheinen, als wenn die Praxis die Bestimmung über die bona fides continua aus dem canonischen Rechte<sup>1)</sup> herübergenommen, und auf diese Weise das weniger entwickelte einheimische Recht ergänzt habe. Dieser Schein verschwindet, wenn man bedenkt, dass nur im Falle der Mangelhaftigkeit eines Rechtes dieses aus dem subsidiären ergänzt werden kann; dass die Rechtsentwicklung eines Volkes dagegen nicht von aussen herangebracht werden kann, sondern dass dieselbe in der absoluten Nothwendigkeit der Entwicklung des Rechtsgefühls, ihren Grund hat, in den Rechtsgelehrten zum Bewusstsein kommt und von diesen in die Praxis als an sich und für sich Recht gesetzt wird. Es ist mithin die für Pilten erfor-

1) Dabelow l. c. S. 409.

derliche bona fides continua nicht die des subsidiären gemeinen Rechtes, sondern der Ausfluss des sich in der Praxis bewusst werdenden einheimischen Rechtsgefühls.

## VII. Der gerechte Erwerbstitel.

§. 46. Es ist bisher gezeigt worden, dass zur Ersitzung als unmittelbares qualitatives Requisite, der Besitz gehöre, dass dieser Besitz aber nur in dem Falle zur Ersitzung genüge, wenn derselbe bona fide angefangen, und bis zu Ende der Verjährungszeit sich als solcher behauptet hat. Vollkommen jedoch wird der Besitz erst dann seinem Begriffe, Verjährungsbesitz zu sein, entsprechen, wenn die bona fides sich auf einen justus titulus stützt<sup>1)</sup>. Es bildet mithin der gerechte Titel (justus titulus) als Grund der bona fides das zweite unmittelbare Requisite des Besitzes, und gehört demnach, gleich der bona fides, zu den mittelbaren Requisiten der Ersitzung.

§. 47. Gehen wir auf das Verhältniss der fides zum titulus weiter ein, so erscheint uns die erstere als das Innere, Unerkennbare dem titulus als dem Aeusseren, Erkennbaren gegenüber, so dass wir von dem titulus auf die fides zurückschliessen können. Da nun die fides sowohl bona, als mala sein kann, und nur erstere zur Ersitzung berechtigt, so wird dieses Verhältniss auch in dem titulus sich aufweisen lassen müssen, und es zeigt sich dieses in dem titulus pro possessore und pro suo<sup>2)</sup>; denn nur letzterer hat die bona fides für sich, und berechtigt deshalb zur Ersitzung<sup>3)</sup>. Aus

1) const. 24. Cod. de rei. vind. (3. 32.). — const. un Cod. de usuc. transform. (7. 31.).

2) fr. 2. §. 1. D. pro emtore (41. 4.) separata est causa possessionis et usucapionis, nam vere dicitur quis emisse, sed mala fide, quem admodum qui sciens alienam rem emit, pro emtore possidet, licet usu non capi.

3) fr. 32. pr. D. de usurp. (41. 3.). — fr. 11§. 1. D. de hered. pet. in fin.

dem *titulus pro suo*, der selbst in dem Falle, wenn ein Geschäft *bona fide* abgeschlossen, sich jedoch für dieses kein bestimmter Titel namhaft machen lässt, eintritt, und desshalb auch *titulus generalis* genannt zu werden pflegt, möchte sich die Nothwendigkeit des Titels bei der Ersitzung folgern lassen.

§. 48. Führt jemand einen Titel, der gar nicht existirt, sondern nur irrtümlich als existent angenommen wird (*titulus putativus*), als *Usucapionstitel* an; so entsteht die Frage, ob dieser Titel zur Ersitzung genüge, oder nicht. Entschieden spricht sich gegen die Haltbarkeit eines solchen Titels *Ulpian* aus, und mit dieser Ansicht stimmen denn auch der *Codex* und die *Institutionen* überein <sup>1)</sup>.

§. 49. Die einzelnen Titel, welche von unseren Quellen als *justi tituli* anerkannt werden, finden wir zu Ende des 41. Buches der *Digesten* vom III. bis zum V. Titel incl. aufgeführt. Wesshalb denn hier die einzelnen Titel nur namhaft zu machen sind:

1) *titulus pro soluto*. Unter diesem Titel verjährt man alle Sachen, welche zur Lösung einer *Obligatio* einem übergeben worden, sei es, dass diese den Gegenstand der *Obligatio* ausmachen, sei es, dass diese an die Stelle der verabredeten Leistung treten <sup>2)</sup>.

2) *titulus pro emptore*. Schon der Name bezeichnet das unter diesem Titel begriffene Geschäft, und es bleibt bei demselben nur noch zu erinnern, dass in Bezug auf die *fides* bei diesem Titel die *Eigenthümlichkeit* vorkommt, dass sowohl beim Abschlusse des Kaufes, als auch bei der Uebergabe der gekauften Sache, *bona fides* erfordert wird. Entsteht die Frage, ob bei diesem Titel der Verkäufer wegen des

1) fr. 27. D. de usurp. (41. 3). — Inst. Lib. II. Tit. II. §. 11. de usurp. — const. 4. Cod. de usuc. pro hered. (7. 29).

2) fr. 16. D. usurp. et usuc. (41. 3).

Kaufpreises zufrieden gestellt sein müsse, so ist diese Frage *direct* zu bejahen.

3) *titulus pro herede vel pro possessore*. Dieser Titel kann nur für Sachen eines Verstorbenen angeführt, und nur von Einem, der die Fähigkeit hat, aus einem Testamente etwas zu erwerben, vorgeschützt werden.

4) *titulus pro donato*. Unter diesem Titel verjährt man diejenigen Sachen, welche man geschenkt erhalten, deren *Eigenthümer* man jedoch nicht hat werden können, weil derjenige, welcher dieselben verschenkte, nicht *Eigenthümer* der Sachen war.

5) *titulus pro derelicto*. Dieser Titel ist folgendermassen zu verstehen. Es *derelinquirt* jemand eine Sache, die er für sein wahres und volles *Eigenthum* hielt, ohne jedoch in der That *Eigenthümer* derselben zu sein. Wird diese Sache nun von mir *occupirt*, so kann ich dieselbe auf den Titel *pro derelicto* ersitzen. Das *Factum* der *Dereliction* muss unzweifelhaft stattgehabt haben.

6) *titulus pro legato*. Dieser Titel kann nur vom *Legatar* gebraucht werden, welcher durch denselben die dem *Legate* anklebenden Fehler, z. B. dass der *Testator* oder *Erbe* nicht *Eigenthümer* der *legirten* Sache war, aufheben kann.

7) *titulus pro dote*, — und endlich noch

8) *titulus pro suo*.

§. 50. Ausser diesen so eben angeführten Titeln, die keineswegs die Zahl aller gesetzlichen Titel erschöpfen sollen, finden sich noch einzelne, welche auf die Ersitzung einer einzelnen Sache Anwendung finden. Als Grund, aus dem diese Titel ihren Ursprung herleiten, wird angeführt, theils eine rechtlich begründete Uebergabe (*traditio*), theils eine richterliche *missio in possessionem*, theils die durch den Richter herbeigeführte *adjudicatio* <sup>1)</sup>.

1) cf. *Unterholzner l. c. T. 367.*

### VIII. Die Verjährungsfristen.

§. 51. Das zweite Hauptrequisit, quantitative Bestimmtheit, der Ersitzung bildet die für dieselbe nothwendige Frist. Die Zeit und der bereits oben abgehandelte Besitz müssen als ursprüngliche Requisite der Ersitzung betrachtet werden, zu denen erst in Folge der Entwicklung des Institutes bona fides und justus titulus als besondere Qualitäten des Besitzes hervorgehoben worden sind.

§. 52. Wenn bisher so wenig auf das provinzielle primäre Recht Rücksicht genommen worden ist, und die meisten Lehren, fast nur aus dem subsidiären Rechte dargestellt worden sind, so hatte dieses seinen Grund in der Mangelhaftigkeit unserer einheimischen primären Rechtsquellen. Anders jedoch verhält es sich bei dem jetzt zu behandelnden Requisite der Ersitzung, — bei den zur Ersitzung nöthigen Fristen. Es haben dieselben als quantitative Bestimmtheit, daher leichter festzustellende Seite dieses Institutes, sich einer genaueren Abmarkung zu erfreuen gehabt, als die bisher abgehandelte qualitative Seite, der Besitz. Denn in den Piltenschen Statuten finden wir vollkommen genügende Bestimmungen, und nur für das eigentliche Curland müsste einzig und allein in Betreff der Verjährung beweglicher Sachen, eine Bestimmung aus dem subsidiären Rechte entlehnt werden. Nichts desto weniger aber treten in diesem Punkte dem provinziellen Rechte ganz fremde Elemente durch äussere Nothwendigkeit derogirend entgegen, so dass also auch hier auf dieselben wird Rücksicht genommen werden müssen.

§. 53. Das russische Recht, insofern dasselbe nach dem in der Einleitung Angegebenen zu den primären Rechtsnormen zu rechnen ist, geht allen anderen Bestimmungen vor, weshalb denn auch die russische Verjährung, welche durch die Senats-Ukase vom 27. Februar und 11. August

1805 in einem gewissen Umfange auch auf Curland ausgedehnt wurde, hier vor allem Andern, insofern dieselbe zur Anwendung gelangt, wird abgehandelt werden müssen.

Für Russland ist die Verjährung begründet durch das Manifest der Kaiserin Catharina <sup>1)</sup>, welches verordnet, dass Verbrechen aller Art, seit deren Begehung zehn Jahre verflossen, und welche in dieser Zeit nicht laut geworden, noch eine Untersuchung nach sich gezogen, ewiger Vergessenheit übergeben werden sollen.

§. 54. Diese Verjährung im Criminalrechte wurde späterhin auch ausgedehnt auf alle Civilsachen, sowohl zwischen der Krone und Privatpersonen, als auch letzterer unter einander, und zwar in der Art, dass wenn jemand hinsichtlich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens eine Klage binnen zehn Jahre nicht erhoben, oder wenn er sie erhoben, dieselbe binnen zehn Jahren nicht fortsetze, eine solche Klage aufgehoben, und die Sache der ewigen Vergessenheit übergeben sein solle <sup>2)</sup>.

§. 55. Aus dieser reinen Klageverjährung bildete sich im Laufe der Zeit, wahrscheinlich durch das Hervorheben und Unterscheiden des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in Betreff dessen eine Klage schon in zehn Jahren angestellt werden musste, oder die Sache ewiger Vergessenheit übergeben werden sollte, — die erwerbende Verjährung des russischen Reichsrechtes, welche gegenwärtig darin besteht, dass ein zehn Jahre hindurch unangestritten fortgesetzter Besitz einer usucapionsfähigen Sache, als Erwerbstitel des Eigenthums angesehen wird. Bona fides und justus titulus sind mithin als vollkommen gleichgiltig zu betrachten <sup>3)</sup>.

1) Manifest vom 17. März 1775. §. 14. Nr. 14276.

2) Manifest vom 28. Februar 1787. §. 4.

3) Сводъ. Bd. X. Ausgabe 1842. Art. fqq.

§. 56. Diese soeben in ihrer Entwicklung aufgezeigte Verjährung des russischen Rechtes wurde auch in Curland eingeführt, jedoch so, dass dieselbe, seit der Vereinigung mit Russland, in Kraft treten sollte. — Indess schon beim ersten Blick musste in die Augen springen, dass die Verbindung der in Curland geltenden Verjährung mit der noch unentwickelten russischen schwerlich statthaben konnte; es wurden demnach folgende Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses beider hinzugefügt <sup>1)</sup>: dass

- 1) die nach den in Curland beibehaltenen Rechten der Verjährung nicht unterworfenen Fälle, von den Gerichtsbehörden erörtert werden sollen.

Aus diesen letzten Worten geht evident hervor, dass alle diejenigen Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden, wegen mangelnder Requisite, z. B. bona fides, justus titulus, die Verjährung nicht können eintreten lassen, auch die russische Verjährung ausgeschlossen ist <sup>2)</sup>. Es sind mithin durch diesen Punkt alle nach provinziellen Rechte nothwendigen Requisite der Verjährung anerkannt worden.

- 2) Derjenige, welcher seine Klage in Sachen, die nach provinziellen Rechten einer Verjährung von einem Jahre bis zehn Jahren unterliegen, nicht in der festgesetzten Ordnung angestellt hat, schon nach jenen Rechten selbst seiner Klage verlustig gehe. — In diesem Punkte sind alle Termine, welche nach curländischem Rechte von einem Jahre bis zehn Jahren dauern, bestätigt; jedoch wird dem Zweifel Raum gelassen, wie es mit den Klagen, welche nach provinziellen Rechte kürzer als ein Jahr dauern, gehalten werden soll.

1) Senats-Ukas vom 18. Febr. 1807. Nr. 22,462. u. 21. Juni 1815. Nr. 25,883.

2) v. Broecker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland. Bd. I. S. 235. fqq.

- 3) In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte eine mehr als zehnjährige Verjährung angeordnet worden ist, die zehnjährige Verjährungsfrist eintreten soll.
- 4) In allen Fällen, welche nach dem Provinzialrecht zwar keiner bestimmten Verjährung unterworfen, aber auch durch dasselbe nicht von der Verjährung ausdrücklich ausgenommen sind, die zehnjährige Verjährung eintreten soll <sup>1)</sup>.
- 5) es endlich keinem Zweifel unterworfen sei, dass die Sachen der Minderjährigen, Geisteskranken und Abwesenden eine Ausnahme machen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 57. Es reducirt sich demnach der Einfluss der russischen Verjährung darauf dass, indem alle bisherigen Requisite der Ersitzung anerkannt werden, nur das Requisite der Zeit beschränkt worden ist, und zwar so, dass bei Bestätigung aller kürzer als zehn Jahr währenden Fristen, alle länger dauernden auf zehn Jahre reducirt worden sind.

§. 58. Die zur Ersitzung nöthigen Fristen gestatten sich demnach, wie folgt:

1. Nach curländischem Rechte verjähren unbewegliche Sachen unter Gegenwärtigen in sechs, unter Abwesenden in zwölf Jahren <sup>2)</sup>.

Diese Bestimmung muss auch noch gegenwärtig in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung kommen, und gegen Abwesende eine Verjährung von zwölf Jahren statuirt werden. Denn wenngleich das russische Recht alle länger als zehn Jahr dauernden Fristen auf zehn Jahre eingeschränkt hat, so hat dasselbe Recht durch den §. 5. des Senats - Ukases vom

1) Senats - Ukas v. 21. Juni 1815. §. 3. Nr. 25,883. — v. Bunge in den Erörterungen. Bd. III. S. 94. fqq.

2) Stat. curl. §. 147.

21. Juni 1815 zu Gunsten der Abwesenden eine Ausnahme gestattet.

Die Praxis weicht in diesem Punkte von der Theorie ab, und statuirt auch gegen Abwesende die zehnjährige Verjährung.

Entsteht die Frage, wer in Curland als Abwesender zu betrachten ist, so ist derselbe folgendergestalt zu begegnen. Die Abwesenheit wird dahin festgestellt, dass, da die Lage der zu verjährenden Sache gleichgiltig ist, es einzig und allein auf diejenige Person ankommt, gegen die die Verjährung läuft; insofern nun diese Person in Curland sich aufhält, als anwesend, insofern aber ausserhalb Curlands, als abwesend zu betrachten ist<sup>1)</sup>. Ist Jemand aber während der Verjährung theils abwesend, theils anwesend, so werden bei der Berechnung, zwei Jahre Abwesenheit für ein Jahr Anwesenheit gerechnet<sup>2)</sup>.

§. 59. In Betreff der beweglichen Sachen enthalten die Statuta curlandica keine Bestimmung, es sind demnach einige Rechtsgelehrte der Ansicht, diese Lücke dadurch ausfüllen zu können, dass sie die fünfjährige allgemeine Klageverjährung hier zur Anwendung bringen<sup>3)</sup>. Ich kann dieser Ansicht, der Theorie nach, nicht beistimmen, weil dieselbe die Vermischung zweier ihrem Wesen ganz verschiedener Institute, der extinctiven und acquisitiven Verjährung hervorbringt. Richtiger erscheint es mir die dreijährige Verjährung des gemeinen Rechtes für Curland in Kraft treten zu lassen. Nichtsdestoweniger ist durch die Praxis der Zeitraum der Verjährung für bewegliche Sachen auf fünf Jahre festgesetzt worden.

1) v. Bunge I. c. S. 89.

2) Novella 119. c. 8.

3) v. Bunge in den Erörterungen. Bd. III. Heft I. S. 90. Anmerkung 16 und 17.

§. 60. II. Nach Piltenschem Rechte verjähren bewegliche Sachen (mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erbschaft gehören) in Jahr und Tag, d. i. in einem Jahre, sechs Wochen und dreien Tagen<sup>1)</sup>. Erbschaften dagegen und unbewegliche Sachen in dreissig Jahren, Jahr und Tag d. i. in einunddreissig Jahren sechs Wochen und dreien Tagen<sup>2)</sup>, welche Zeit jedoch in Grundlage der russischen Gesetze auf zehn Jahre zu reduciren ist. Der Grund, weshalb die Piltenschen Statuten die Erbschaften — es mögen diese aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen — zu den unbeweglichen Sachen rechnen, und daher dieselben erst in einunddreissig Jahr sechs Wochen und dreien Tagen verjähren lassen, scheint mir in einer besonderen Begünstigung der Erbschaft und der Erben zu liegen, wesshalb dieses Privilegium nicht auf andere universitates ausgedehnt werden darf<sup>3)</sup>.

§. 61. Für Piltten hat der Unterschied der An- und Abwesenheit einen anderen Einfluss auf die Verjährung, als im eigentlichen Kurland, weil in den Piltenschen Statuten der Ab- und Anwesenheit, als solcher, keiner Erwähnung geschieht; denn bei denen, welche ausserhalb Landes Ihre Majestät und dem Lande dienen, so gefangen sind u. s. w. tritt nur ein Stillestand der Verjährung ein, welche Wirkung der Ab- und Anwesenheit, nur insofern beigelegt werden kann, als diese durch die im Gesetze namhaft gemachten Gründe veranlasst worden ist.

§. 62. Der Grund wesshalb die Piltenschen - Statuten keine Rücksicht auf An- und Abwesenheit überhaupt nehmen, möchte vielleicht darin liegen, dass für Immobilien, eine Frist von einunddreissig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen

1) Pilt. stat. Thl. II. Tit. 22. §. 1.

2) Ebendasselbst §. 2.

3) v. Bunge I. c. S. 81. — v. Madai in den Erörterungen. Band III. Heft II. Seite 110 fgde.

festgesetzt worden, ein Zeitraum der bei so langer Dauer die Unterscheidung zwischen An- und Abwesenheit entbehrlich machen möchte, da diese Unterscheidung selbst ihren Grund nur darin hat, dass es dem Abwesenden schwerer ist seine Rechte zu verfolgen, als dem Anwesenden.

§. 63. Gestohlenen und geraubten Sachen, werden erwahntermassen von dem Diebe und dessen Erben gar nicht, wenn dieselben aber einem Andern verkauft oder übergeben, und von demselben bona fide und justo titulo erworben worden, in dreissig, resp. 10 Jahren, vom Augenblicke der Erwerbung an gerechnet, ersessen. Anderer Ansicht ist von Bunge, der die Ersitzung in zehn Jahren nach begangenen Diebstahle oder Raube vollendet wissen will<sup>1)</sup>. Dass unter dem Ausdrucke »gestohlene und geraubte Güter«, da das Wort »Güter« sowohl bewegliches, als auch unbewegliches Vermögen unter sich begreift, da ferner auch an unbeweglichen Gütern ein Raub — spolium — Statt haben kann — einzig und allein bewegliche Güter verstanden werden können, hat von Bunge unzweifelhaft nachgewiesen<sup>2)</sup>.

§. 64. Anlangend endlich die Berechnung des zur Ersitzung nöthigen Zeitabschnittes, so treten hierbei die allgemeinen Regeln über Zeitrechnung überhaupt in Kraft; wobei jedoch zu bemerken ist, dass bei Terminen, welche ein Jahr oder darüber hinaus dauern, der Schalttag mit dem vorhergehenden Tage zusammen gerechnet, als ein Tag betrachtet wird, während derselbe bei Terminen, welche nach Tagen, Wochen, Monaten bestimmt sind, da der Monat gleich dreissig Tage gerechnet wird, als besonderer Tag — ohne Hinzurechnung zum vorhergehenden Tage — in Betracht kommt. Den Anfangspunkt der Ersitzung bildet derjenige Augenblick,

1) v. Bunge in den Erörterungen. Band III. Seite 101. — v. Madai, ebendasselbst. Band III. Seite 147.

2) v. Bunge l. c. S. 86 und 87.

in welchem alle zur Verjährung erforderlichen Momente zusammentreffen, alsdann wird die Zeit von Tage zu Tage fortgerechnet, und der Anfang des letzten Tages beendet die Ersitzung<sup>1)</sup>.

### IX. Die Hinzurechnung des Besitzes.

§. 65. Mit Uebergehung des bereits oben in Betreff der Hinzurechnung des Besitzes Gesagten, soll hier nur auf die Successio universalis besonders Rücksicht genommen werden.

Der wesentliche Unterschied der successio singularis und universalis ist dahin angegeben worden, dass bei ersterer der Antecessor und der Successor beide ihre Persönlichkeit behalten, während bei letzterer die Persönlichkeit des Successors in die des Antecessors aufgeht.

§. 66. Bei der Successio singularis ist in Bezug auf das diesem Verhältnisse zu Grunde liegende Geschäft zu bemerken<sup>2)</sup>, dass dasselbe ein überhaupt gestattetes sein muss, dass es aber durchaus gleichgiltig, ob dasselbe mit oder ohne Entgelt stattgehabt hat<sup>3)</sup>.

§. 67. Ein Wille ist es, der bei der Successio universalis wegen der unitas personarum, realisirt wird, denn es geht der Wille des Successors in den des Antecessors auf, und macht ihm auf diese Weise zu seinem eigenen Willen. Ist es aber nur ein Wille, der beide umschliesst, so ist es der Wille des Antecessors<sup>4)</sup>, denn in ihm entstand dieser Wille, durch ihn wurde derselbe im Besitze realisirt, und ging als solcher auf den Successor, als Wille desselben, über. Es wird

1) fr. 6. §. 7. D. de usurp. (41. 3.) — fr. 15. pr. D. de divers. temp. praesop. (44. 3.)

2) fr. 2. §. 16. D. pro emptore (41. 4.)

3) fr. 13. §. 6. 9—11. D. de acq. vel omit. poss. (41. 2.) const. 11. Cod. de praesc. long. temp. (VII. 33.)

4) fr. 30. pr. D. ex. quib. caus. maj. (4. 6.)

mithin der Successor den Usucapions-Besitz fortsetzen, und die Verjährung vollenden, wenn der Antecessor, abgesehen von der eingetretenen Succession, dieselbe vollendet hätte; umgekehrt wird aber der Successor die Verjährung nicht anfangen können, wenn der Antecessor dieselbe aus subjectivem Mangel z. B. mala fides nicht anfangen konnte; anders jedoch bei einem objectiven Mangel, d. h. wenn die Sache sich zur Zeit noch nicht zur Ersitzung qualificirt. In diesem Falle wird, wenn gleich der Antecessor sich nicht in conditione usucapiendi befinden konnte, der Successor die Verjährung anfangen können, vorausgesetzt nemlich, dass im Laufe der Zeit die fragliche Sache durch Verschwinden des objectiven Mangels zur Ersitzung tauglich geworden; denn in diesem Falle hätte ja auch der Antecessor die Verjährung anfangen können.

§. 68. Die Praxis hat durch das Requisit der bona fides contiua den wesentlichen Unterschied der Singular- und Universal-Succession ziemlich aus dem Auge gerückt, indem dieselbe bei der Universal-Succession die fides des Successors nicht als in den Willen des Antecessors aufgegangen, sondern als bei dem Successor fixirt betrachtet, und daher wie bei der Singular-Succession zwei Willen setzt; wesshalb denn auch die mala fides des Successors den Ersitzungsbesitz unterbricht.

§. 69. Da nun, wie eben gezeigt worden, die Praxis bei der Universal-Succession den Willen des Successors als fixirt betrachtet, und nur in dem Falle, dass auch er bona fide den Besitz überkommen habe, die Ersitzung vollenden lässt, so entsteht die Frage, ob die bereits oben angeführte Bestimmung des römischen Rechtes, der Successor könne die Verjährung nicht anfangen, wenn der Antecessor sich in mala fide befunden, noch gegenwärtig Platz greife; — oder aber ob, da der Wille des Successors dem des Antecessors

gegenüber fixirt betrachtet wird, der Successor im vorliegenden Falle, wenn er die Sache bona fide erworben, für sich die Ersitzung anfangen könne. Mir scheint dieses Letztere bejaht werden zu müssen.

### X. Die Unterbrechung der Ersitzung.

§. 70. Die Ersitzung muss endlich um ihrem Regriffe zu entsprechen ununterbrochen fortgedauert haben <sup>1)</sup>. Die Unterbrechung der Ersitzung kann ihren Grund haben entweder darin, dass der Besitz überhaupt oder der Usucapions-Besitz insbesondere aufgehoben wird; Letzteres hat namentlich dann statt, wenn bei dem Besitzer sich die bona fides in mala fides verwandelt, und diese Art der Unterbrechung nennt man Usurpatio naturalis, — es kann aber auch die Unterbrechung darin sich gründen, dass derjenige, welcher durch Verjährung seine Rechte einzubüssen in Gefahr ist, die competente Behörde angeht, ihn in seinen Rechten zu schützen, und diese Art der Unterbrechung nennt man Usurpatio civilis.

§. 71. Der Hauptunterschied beider Unterbrechungsarten besteht darin, dass bei der natürlichen Unterbrechung die Ersitzung immer unterbrochen wird, während die bürgerliche Unterbrechung diese Wirkung nur dann hervorbringt, wenn derjenige, welcher dieselbe veranlasste, seine Imploration verfolgte und durchsetzte.

§. 72. Die durch die Unterbrechung hervorgebrachte Wirkung äussert sich entweder darin, dass durch dieselbe jede fernere Verjährung an der Sache ausgeschlossen ist, oder darin, dass, wenngleich die frühere Verjährung aufgehoben ist, eine neue Ersitzung ihren Anfang nehmen muss, oder endlich darin, dass die Wirkung der Ersitzung für eine bestimmte Zeit sistirt ist, so dass, nachdem diese Zeit abgelaufen, die Verjährung ihren Lauf fortsetzt.

1) fr. 2. D. de usurp. (H. 3.)

§. 73. Zu den civilen Unterbrechungen rechnet man:

- 1) Das Erheben einer förmlichen Klage, und die darauf erfolgte Citation des Beklagten. Es versteht sich von selbst, dass die Klage beim competenten Richter, sei es schriftlich oder mündlich, angebracht werden muss; übrigens ist es gleichgiltig, ob der Richter ein ordentlicher oder ein Schiedsrichter ist.
- 2) Eine feierliche Protestation vor Gericht <sup>1)</sup>, oder falls dieses unthunlich, das Anschlagen der Protestation an die Wohnung des Gegners.
- 3) Eine, bei der Behörde nachgesuchte, und von derselben bewilligte Fristerstreckung.

§. 74. Der Verlust des Besizes, als natürlicher Grund der Unterbrechung, tritt in dem Falle ein, wenn die ihn bildenden Momente: corpus et animus, untergehen, sei es nun, dass nur eins derselben oder aber beide zugleich aufhöre wirksam zu sein. Es ist jedoch vollkommen gleichgiltig auf welche Weise der Verjährende seinen Besitz verloren hat, sei es durch Zufall, Gewalt, freien Willen oder List <sup>2)</sup>, immer jedoch wird derselbe, falls er später wiederum den Besitz der fraglichen Sache erhält, eine neue Verjährung anfangen müssen, und sich nicht seinen vorigen Besitz anrechnen können.

§. 75. In Betreff der Gebäude findet, im Falle dieselben durch Gewalt in Besitz genommen worden waren, eine Ausnahme insofern Statt, als sie erst dann dem Besitze entzogen sind, wenn der Besitzer die Unmöglichkeit auf dieselben einzuwirken erfahren, und sich dabei beruhigt hat.

§. 76. Der animus endlich als Aufhebungsgrund des Besizes muss hier genauer festgestellt werden als der

contrarius animus bei der Besitzergreifung; denn der Wille kann nur durch einen entgegengesetzten Willen aufgehoben werden, widrigenfalls derselbe als fortbestehend betrachtet werden muss; selbst in dem Falle der Unmöglichkeit denselben zu reproduciren, z. B. bei eingetretener Geistesstörung. Es wird mithin nur in dem Falle der Besitz als animo aufgehoben zu betrachten sein, wenn der animus, welcher sich bei der Besitzergreifung für den Besitz, jetzt umgekehrt gegen den Besitz ausdrücklich oder stillschweigend erklärt.

1) const. 2. Cod. de annali excep. ital. contr. toll. (7. 40.)

2) fr. 5. D. de usurp. (41. 3.)

## **Theses.**

- I. Die Blüthe des römischen Rechtes hat ihren Grund in der vollkommenen Verschmelzung des patrizischen und plebeigischen Elementes.
  - II. Gegen einen Wechsel ist die *exceptio non numeratae pecuniae* unzulässig.
  - III. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Thatbestand gehören in das Processrecht.
  - IV. Strafe, abstract betrachtet, ist ungerecht.
  - V. Verbrechen müssen in grossen Städten gelinder als in kleinen bestraft werden.
  - VI. *Universitates* entstehen einzig und allein durch die Anerkennung von Seiten des Staates.
-